Freie Hansestadt Bremen

Duldung

Sie sind in Bremen aufenthaltsrechtlich geduldet oder Sie sind ausreisepflichtig und möchten dennoch eine Duldung beantragen, weil Sie Deutschland tatsächlich nicht verlassen können? Weitere Informationen finden Sie hier:

Zuständige Stellen

- Aufenthalt
- Migrationsamt

Basisinformationen

Die Aussetzung der Abschiebung, die sogenannte Duldung, ist kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Eine Duldung erhalten Ausländer, die Deutschland eigentlich verlassen müssen, weil ihnen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, deren Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Eine Duldung kann erteilt werden,

- weil die Reise in das Herkunftsland tatsächlich unmöglich ist,
- weil die oder der Betreffende über keinen Pass seines Herkunftslandes verfügt und dieser auch aktuell nicht beschafft werden kann,
- weil er selbst oder ein naher Angehöriger schwer erkrankt oder fortgeschritten schwanger ist und aus diesem Grund nicht reisefähig ist,
- solange sich ein Ehepartner oder minderjährige Kinder noch im Asylverfahren befinden oder über eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung verfügen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann,
- für die Dauer einer Ausbildung,
- an Minderjährige, die über keine Eltern im Herkunftsland verfügen, die sich um sie kümmern können.

Geduldete dürfen Ihren Wohnsitz i.d.R. nur an dem Ort der Ausländerbehörde nehmen, die die Duldung erteilt hat.

Reisen ins Ausland sind mit einer Duldung nicht möglich.

Eine Beschäftigung ist nur mit Zustimmung des Migrationsamts erlaubt und muss im Einzelfall beantragt werden, siehe Dienstleistung "Beschäftigung als Duldungsinhaber".

Verfahren

Wenn Sie ausreisepflichtig sind, aber aufgrund einer Notlage, siehe unter Basisinformationen, Deutschland nicht verlassen können, senden Sie uns bitte eine E-Mail an:

abt3hum@migrationsamt.bremen.de

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre persönlichen Belange begründet, mit Nachweisen, z.B. durch fundierte fachärztliche Atteste, darlegen müssen. Wir prüfen dann Ihr Anliegen und rufen Sie an oder schreiben Ihnen, wenn wir weitere Informationen oder Nachweise benötigen. Wenn die gesetzlich vorgegebenen Gründe, aus denen wir eine Duldung erteilen dürfen, in Ihrem Fall vorliegen, erhalten Sie eine förmliche Duldung. Wenn wir Ihnen keine Duldung erteilen können, erhalten Sie einen begründeten Bescheid.

Geduldete, die bereits eine Duldung durch das Migrationsamt erhalten haben, werden vor Ablauf der Duldung angeschrieben, um zu klären, ob das Ausreisehindernis weiterhin besteht. Wenn das Ausreisehindernis weiterhin besteht, wird die Duldung verlängert. Wenn das Ausreisehindernis nicht mehr besteht, erhalten Sie einen begründeten Bescheid.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

30,00 EUR Erteilung
20,00 EUR Verlängerung